

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband NRW e.V.
AK Technischer Umweltschutz
Claudia Baitinger,
In der Furge 13, 46286 Dorsten
T 02369 24296 F 24297
Claudia.Baitinger@bund.net

Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
44025 Dortmund
per Fax vorab: 02931 - 82 45049

20.01.2011

Ihr Zeichen: 64.05.2-2010-1 03.11.2010
Unser Zeichen: ERF 61-10.05 IMS/03/10

Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BBergG für die Mitverbrennung im Industriekraftwerk Berrenrath; Antragsteller: RWE Power AG

Stellungnahme des BUND LV NRW im Rahmen der Beteiligung nach § 63 BNatSchG

Die beabsichtigte Mitverbrennung wird in der geplanten Anlage vom BUND NRW vehement abgelehnt.

Das geplante Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben der 17. BImSchV. Durch die Vielzahl der beantragten Ausnahmen ist nicht sichergestellt, dass die Schutz- und Vorsorgeanforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden.

1. Allgemeines

Der BUND wendet sich entschieden gegen den schleichenden Ausbau des IKW Berrenrath zu einer Abfallverbrennungsanlage. Braunkohlekraftwerke mit Wirbelschicht- und Koksabsorptionstechnik können nicht teure und technisch aufwändiger ausgestattete Müllverbrennungsanlagen ersetzen. Rein wirtschaftlichen Erwägungen darf nicht der Vorrang gegeben werden vor den Belangen des Umweltschutzes. Alle Abfallverbrennungsanlagen in NRW „leiden“ unter Müllmangel, die Importquote an brennbarem Abfall – besonders nach NRW – ist anhaltend auf höchstem Niveau.

Die Installation einer weiteren Verbrennungskapazität trägt zu genau diesem umweltschädlichen Mülltourismus bei und entzieht in gnadenloser Konkurrenz Abfall zu Billigstpreisen den mit Filtertechnik hochwertiger und daher teurer ausgestatteten MVAs, die tw nur Bruchteile der Luftschadstoffparameter der 17. BImSchV einhalten. Diese Werte können und werden von einem Braunkohlekraftwerk nicht eingehalten.

Eine Mitverbrennungsgenehmigung ist nur nach den Anforderungen des §5a der 17.

BlmSchV zu erteilen und nicht nach der 13. BlmSchV!

Im Übrigen ist es aufgrund der Steigerung der Zusatzbrennstoffe auf ca. 50% äußerst fraglich, ob eine Genehmigung nach Bergrecht möglich ist. Diese Art der Privilegierung darf aus Sicht des BUND nicht zu einem Ökodumping sondergleichen führen.

Die Mitverbrennung von Klärschlamm, Altholz und Sekundärbrennstoffen ist bereits in verschiedenen Nachträgen zum bestehenden Betriebsplan zugelassen ist, teilweise nur zeitlich begrenzt als „Versuch“ und in geringeren Mengen, als jetzt vorgelegt. Mit dem jetzigen Antrag soll die Mitverbrennung dauerhaft festgeschrieben werden.

Nicht akzeptabel ist eine Mitverbrennung von Klärschlamm jeder Art: Unbelastete Klärschlämme stellen eine wichtige Ressource für Phosphat – Dünger dar und sind wieder in den Naturkreislauf einzubeziehen bzw. stofflich zu verwerten, belastete Klärschlämme gehören nicht in ein Kohlekraftwerk. Problematisch ist die Mitverbrennung von so genanntem Gärschlamm aus der industriellen Agrargasproduktion, da hiermit der ausufernde Anbau von Mais auf den Feldern unterstützt wird. Außerdem ist auch hier eine umweltfreundlichere stoffliche Verwertung möglich.

Der BUND lehnt die Mitverbrennung von „Ersatzbrennstoffen“ entschieden ab. Durch Verbrennen wird das mögliche Recyceln von Kunststoffen, Metallen etc. aus Siedlungsabfällen verhindert, zudem potenziert sich der Ausstoß von fossilem Kohlenstoff!

Der Altholzmarkt ist bereits seit Jahren durch Überkapazitäten sogenannter Biomasseheizkraftwerke leergefegt und wird zunehmend durch Importe bedient. Vermutlich soll dieser Brennstoff ohnehin nur dazu dazu dienen, ansonsten erforderliche CO₂-Emissionszertifikate einzusparen.

Verbrennungsabfälle wie Kraftwerksaschen und REA-Gips werden heute fast vollständig wiederverwertet. Belastungen durch Rückstände aus der Verbrennung gefährlicher Abfälle schaden der Qualität der ansonsten verwertbaren Stoffe empfindlich.

2. Mitverbrennung gefährlicher Abfälle

Die weitere Liste der vorgesehenen „Brennstoffe“ (siehe Seite 2 des RWE-Antrags vom 07.10.2010) sowie das hier nicht mehr aufgeführte „Altholz“ verschiedener Holzklassen stellt eine lukrative Einnahmequelle für RWE Power dar. Mit Ausnahme von „Braunkohlenfaserholz“ und evtl. „Rückstandskalk“ sind laut den vorgelegten Analysen alle anderen Stoffe hochbelastet und sollen durch Mitverbrennung „entsorgt“, d.h. in andere Umweltgüter verlagert und verteilt werden.

Widersprüchlich ist dabei die Beschreibung der mitverbrannten Altholzklassen. In Band 1: Antrag, Seite 1-5 werden unter „Biobrennstoff“ Holzabfälle der Klassen A I bis A III (nach Altholzverordnung also z.B. Möbel mit PVC-Beschichtung) genannt, auf Seite 1-7 aber Altholz der Klassen A I bis A IV (nach AltholzV ohne PCB-Altholz, wie Steinkohlenteer-imprägnierte Bahnschwellen, Dämmplatten etc.). Auf Seite 1-7 wird im Folgenden jedoch beschrieben, dass „PCB bei der Verbrennung vollständig abgebaut“ würde:

PCB – haltige Abfälle > 50mg/kg sind in Sondermüllverbrennungsanlagen zu beseitigen; eine Mitverbrennung in der Anlage Berrenrath ist auszuschließen. PCB – Altholz ist Abfall, für den die AltholzV im Sinne des EEG nicht gilt, deren Beseitigung nach der PCBAbfallV zu erfolgen hat..

3. Immissionsprognose

Die Angaben zur Immissionsprognose und Schwebstaub im mittleren Absatz der Seite 1-12 sind widersprüchlich. Einerseits liegt die Belastung einschließlich der Mitverbrennung über der Irrelevanzgrenze. Dennoch sollen „keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ auftreten.

Es fehlen gründliche Untersuchungen hinsichtlich der schädlichen Belastungen durch Emissionen, die durch die Mitverbrennung verursacht werden können. Es muss sichergestellt werden, dass es nicht zur Anreicherung persistenter Schadstoffe wie Dioxine, Furane und Schwermetalle in Böden und Vegetation kommt. Es sind nicht nur die Emissionsgrenzwerte einzuhalten, sondern auch die Stoffflüsse und -mengen zu beachten, die Stunde für Stunde und Jahr für Jahr in die Umwelt eingetragen werden.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen der 17. BImSchV

Es wird eine Vielzahl von Ausnahmen von den Bestimmungen der 17. BImSchV beantragt (vgl. Seiten 4-49 ff, alleine 9 Haupt-Spiegelstriche).

4.1 Mindesttemperatur

Die geforderte Mindesttemperatur der Verbrennungsgase von 850°C soll deutlich unterschritten werden. Beantragt wird eine Mindesttemperatur von 740 ° bei Zugabe von Ersatzbrennstoffen. Dies sei zulässig, „sofern die sonstigen Anforderungen der 17. BImSchV eingehalten und die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff und für Kohlenmonoxid eingehalten werden“. Jedoch werden auf S. 4-47 für CO 62,5 bzw. 125 mg/m³ als Emissions-Grenzwerte beantragt, die über den in § 5 der 17. BImSchV genannten Werten von 50 bzw. 100 mg/m³ liegen. Auch die beantragten Werte für anorganische gasförmige Chlorverbindungen, SO_x und NO_x liegen höher. In Anbetracht der Tatsache, dass bei üblichen Müllverbrennungsanlagen Temperaturen von 850 bis 1100 °C gefahren werden, um Dioxine und Furane sicher zu zerstören, lehnen die Naturschutzverbände die beantragte reduzierte Mindesttemperatur entschieden ab.

Kann die mindestens erforderliche Verbrennungstemperatur von 850 Grad (bei 2 sec Verweildauer) nicht dauerhaft sichergestellt werden, ist die Mitverbrennung halogenierter organischer Kohlenwasserstoffe wegen der Bildung von Dioxinen und Furanen in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Ersatzbrennstoffgemische und der von dieser abhängigen unterschiedlichen Verbrennungstemperatur abzulehnen, weil ansonsten gefährliche Schadstoffe unzersetzt in die Umwelt gelangen können.

4.2 Salzsäure-Emissionen

Es ist damit zu rechnen, dass die Salzsäuregas-Emission 18 mal höher liegt als durch die 17. BImSchV erlaubt. Ein weiteres Problem ist die mögliche Freisetzung zu großer Mengen an nicht neutralisierter Salzsäure HCl und an Fluorwasserstoff HF. Es ist nicht erwiesen, dass problematische Stoffe wie chlorhaltiges PVC im Müll, das Holzschutzmittel Pentachlorphenol PCP und polychlorierte Biphenyle PCB im Altholz sowie die in den Schlämmen unter Umständen reichlich vorhandenen perfluorierten Tenside PFT problemlos in entsprechenden Braunkohlekraftwerken in beliebigen Mengen genauso gut wie in teuren Müllverbrennungsanlagen mit verschiedenen Filterstufen durch Verbrennen beseitigt werden können.

Als Begründung für die beantragte Ausnahme der HCl-Grenzwerte (und auch bei anderen Ausnahmen) werden die verbundenen Kosten genannt (Seite 4-55 Mitte), die „unverhältnismäßig hoch“ seien. Diese Kosten sind nachzuweisen, bevor sie als

unverhältnismäßig klassifiziert werden. Sie können und dürfen kein Genehmigungskriterium sein. Außerdem: Das Beseitigen von Korrosionsschäden kommt auf die Dauer teurer als der Verzicht auf zweifelhafte Abfälle.

4.3 An- und Abfahren der Kessel

Bei der beantragten Ausnahme für das An- und Abfahren der Kessel wird von „nur selten“ gesprochen (S. 4-52 unten). Nach Kenntnis der Naturschutzverbände tritt dieser Zustand mindestens 2 bis 4 Mal pro Jahr und Kessel auf. Dies ist jedoch eher regelmäßig als selten.

Claudia Baitinger
BUND NRW, AK technischer Umweltschutz

Claudia Baitinger